



Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Tunesien

Informationen für schweizerische Staatsangehörige

Zusammenfassung der wichtigsten Auswirkungen für Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz oder Versicherungszeiten in Tunesien

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Tunesien ist am **1. Oktober 2022** in Kraft getreten. Es erfasst die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Das vorliegende Informationsblatt vermittelt nur eine erste Übersicht über die Auswirkungen des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Tunesien. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Tunesische Leistungen

Für den Anspruch auf eine tunesische Rente muss nach tunesischem Recht eine Mindestversicherungszeit erfüllt sein (in den meisten Fällen 5 Jahre). Schweizerische Staatsangehörige, die die Mindestversicherungszeit nicht erfüllen und über schweizerische Versicherungszeiten verfügen, können die schweizerischen Zeiten geltend machen. Für die Begründung des Anspruchs auf eine tunesische Rente werden die schweizerischen Zeiten von Tunesien angerechnet. Die Höhe der Rente wird jedoch ausschliesslich gestützt auf die tunesischen Beitragszeiten berechnet.

Die tunesischen Renten werden an schweizerische Staatsangehörige ausbezahlt, die ausserhalb Tunesiens wohnen.

Schweizerische Leistungen

Das Abkommen hat für Schweizerinnen und Schweizer keine Auswirkungen auf den Anspruch auf schweizerische Leistungen.

Zahlung der Beiträge

Das Abkommen enthält Regeln, um festzulegen, in welchem Staat eine Person sozialversichert ist. Es soll vermieden werden, dass eine Person doppelt versichert ist und für die gleiche Tätigkeit sowohl in Tunesien als auch in der Schweiz Beiträge entrichtet. Ausserdem sollen Versicherungslücken ausgeschlossen werden.

Diese Regeln sind vor allem im Interesse von Personen, die von ihrem Arbeitgeber von der Schweiz zur vorübergehenden Beschäftigung nach Tunesien entsandt werden. Sie können in der Schweiz versichert bleiben und sind von der Beitragspflicht in Tunesien befreit.

Die **Freiwillige Versicherung** ist vom Abkommen nicht betroffen. Für Schweizer Staatsangehörige, die in Tunesien wohnen, besteht diese Möglichkeit unter den Voraussetzungen der schweizerischen Gesetzgebung weiterhin.

Kontaktadressen

Schweizerische Einrichtungen

Alters- und Hinterlassenenleistungen (Witwen, Witwer, Waisen):

Antragsformulare Altersrente (AHV-Rente)

<https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/demander-une-rente-de-vieillesse.html>

Meldung/Anmeldung Hinterlassenenrenten

<https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/demander-une-rente-de-survivant.html>

Schweizerische Ausgleichskasse SAK

Av. Edmond-Vaucher 18

Postfach 3100

1211 Genf 2

Schweiz

Tel.: +41 58 461 91 11

Fax: +41 58 461 97 05

Internet: <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home.html>

Leistungen der Invalidenversicherung:

Antragsformulare

<https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/demander-une-rente-d-invalidite.html>

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA

Av. Edmond-Vaucher 18

Postfach 3100

1211 Genf 2

Schweiz

Tel.: +41 58 461 91 11

Fax: +41 58 461 99 50

Internet: <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home.html>

Tunesische Einrichtungen

Caisse nationale de sécurité sociale

Nächstgelegenes Regionalbüro der CNSS :

https://www.cnss.tn/fr/notre_reseau/-/asset_publisher/8Nop/content/new-new-bureaux-regionaux

Oktober 2022